

Ausführungsbestimmung zur Durchführung von kumulativen Promotionsverfahren im Promotionszentrum Umwelt und Technik an der Hochschule Magdeburg-Stendal

Auf der Grundlage der Promotionsordnung des Promotionszentrums Umwelt und Technik an der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 20.09.2021 in seiner Fassung vom 17.01.2022 (§ 2 Abs. 3) beschließt der Promotionsausschuss des Promotionszentrums Folgendes:

(1) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei herausragenden wissenschaftlichen Arbeiten, wovon der Bewerber oder die Bewerberin bei mindestens zweien den größten wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat (i.d.R. als Erstautorin oder als Erstautor), und die in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sind. Von den drei herausragenden wissenschaftlichen Arbeiten müssen zwei Arbeiten publiziert und eine Arbeit angenommen sein. Die Arbeiten müssen durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, welche durch das Thema der Dissertation ausgewiesen wird. Der inhaltliche Zusammenhang der einzelnen Bestandteile ist in einem Einleitungsteil sowie in einer abschließenden Diskussion der Ergebnisse schlüssig darzulegen.

(2) Bei Manuskripten mit mehreren Autoren oder Autorinnen ist für jedes Manuskript darzulegen, welchen substantiellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten der Doktorand oder die Doktorandin geleistet hat. Die Aussagen zum Eigenanteil werden als Anhang der Dissertation beigefügt. Eine Dokumentenvorlage zur Darstellung des Eigenanteils ist den Ausführungsbestimmungen angefügt. Publikationen, die vorrangig Ergebnisse vorheriger Abschlussarbeiten darstellen (z. B. Diplom-, Masterarbeit), können nicht Bestandteil einer kumulativen Dissertation sein.

(3) Die Publikationen erfolgen in begutachteten (peer reviewed), international anerkannten Fachzeitschriften. Die im Fachgebiet der Promotion international anerkannten Fachzeitschriften werden zwischen dem Doktoranden oder der Doktorandin und dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin der Promotion abgestimmt und final vom Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin festgelegt.

(4) Eine kumulative Dissertation muss in gebundener Form vorgelegt werden, bei der alle Teile unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf das DIN A4-Seitenformat angepasst werden.

(5) Die Einleitung zur kumulativen Dissertation bezieht sich auf die Gesamtheit aller Manuskripte und ist für die Begutachtung einer kumulativen Dissertation von großer Bedeutung. Sie muss deutlich machen, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Manuskripte verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Manuskripte jeweils abgedeckt werden. Auch die abschließende Diskussion der Ergebnisse bezieht sich auf die Gesamtheit aller Manuskripte und ist für die Begutachtung einer kumulativen Dissertation von zentraler Bedeutung. Sie muss die Einzelergebnisse der Manuskripte zusammenführen und umfassend diskutieren.

Insbesondere muss dabei schlüssig dargestellt werden, was die Manuskripte in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten und durch das Thema der Dissertation ausgewiesenen Fragestellung beitragen. Weiterhin ist die verwendete Methodik übergreifend zu diskutieren.

(6) Der Promotionsausschuss regelt Einzelfallentscheidungen.

Diese Ausführungsbestimmung tritt zum 22.12.2023 in Kraft.

Magdeburg, 22.12.2023

Der Leiter des Promotionszentrums Umwelt und Technik

Prof. Dr.-Ing. Bernd Ettmer